

## Änderung der Grünanlagensatzung vom 06.08.2004

§ 5 Abs. 2 wird ergänzt wie folgt:

### **§ 5 Mitführen von Hunden und anderen Tieren**

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde sind in allen Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden (nach § 2 Abs.1 und 2 der Hundehaltungsverordnung) nicht länger als 120 cm sein darf.  
**„<sup>2</sup>Das Anleingebot kann nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall aufgehoben werden. <sup>3</sup>Dies ist dann jeweils vor Ort den Beschilderungen zu entnehmen“.**
- (3) Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, Grillplätzen, auf Pflanzflächen und Vorbehaltsflächen für Ökologie mitzuführen oder frei laufen sowie in Wasser- und Brunnenanlagen baden zu lassen. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche.
- (5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.

...